

- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 5 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet durch den Jugendwart über die ihr aus dem Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 2) Der Jugendwart bekleidet ein Vorstandsamt und wird von den Kindern und jugendlichen Mitgliedern des Vereins in der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitglieder sind über die anstehende Wahl des Jugendwarts mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Wahl des designierten Jugendwarts ist von der Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Wahl nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 10 zu bestätigen.
- 3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

- 1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge), zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind.
- 2) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß Abs. 1 und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 3) In besonderen finanziellen und sozialen Härtefällen kann der Vorstand bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags unter Nennung von Gründen und Nachweisen auf Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge gem. Abs.1 erkennen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. Abs. 1 befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands sowie Entgegennahme des Jahres- bzw. Kassenberichts des Vorstands,
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über das Beitragswesen sowie die Genehmigung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder es das Vereinsinteresse erfordert.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand, vertreten durch den 1., in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Die Anträge aller Mitglieder sind zusammen mit der endgültigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an die Mitglieder zu versenden. Die Schriftform ist gewahrt durch E-Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene und nicht widerrufenen Adresse.
- 6) Für alle Fristen gilt zur Wahrung der Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Zeitstempels bei E-Mails.
- 7) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht in der endgültigen Tagesordnung enthalten sind. Sie sind zur Begründung durch den Antragsteller und zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) In der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende den Vorsitz, in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und, sofern dieser ebenfalls verhindert ist, ein